

Ausgangs-Vorschlag BRAK	Änderungsvorschlag BStBK/WPK	Anpassungsvorschlag BRAK [Erläuterungen [Ziff.] siehe unten]
<p>§ 191f Zentrale Stelle</p> <p>(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine zentrale Stelle für Insolvenzverwaltersachen eingerichtet.</p> <p>(2) Die zentrale Stelle berät und unterstützt die Rechtsanwaltskammern bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 47a Absatz 2 Nummern 2 und 3, auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 2, sowie in Aufsichts- und Beschwerdesachen die gegen einen Insolvenzverwalter geführt werden. Zu diesem Zweck übermittelt die Rechtsanwaltskammer Anträge nach § 47a Absatz 2 und 47d Absatz 1 Satz 2 der zentralen Stelle, die hierzu der Rechtsanwaltskammer gegenüber binnen vier Wochen eine Empfehlung abgeben kann.</p> <p>Ferner kann die Rechtsanwaltskammer die zentrale Stelle in allen Aufsichts- und Beschwerdesachen die gegen einen</p>	<p>§ 191f Zentrale Stelle</p> <p>(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine zentrale Stelle für Insolvenzverwaltersachen eingerichtet.</p> <p>(2) Die zentrale Stelle prüft die berät und unterstützt die Rechtsanwaltskammern bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 47a Absatz 2 Nummern 2 und 3, auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 2, sowie in Aufsichts- und Beschwerdesachen die gegen einen Insolvenzverwalter geführt werden. Zu diesem Zweck übermittelt die Rechtsanwaltskammer Anträge nach § 47a Absatz 2 und 47d Absatz 1 Satz 2 der zentralen Stelle, die hierzu der Rechtsanwaltskammer gegenüber binnen vier Wochen eine Empfehlung abgibt-abgeben kann. Beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer, der Empfehlung nicht zu entsprechen, ist die zentrale Stelle unverzüglich und noch vor der finalen Entscheidung zu informieren. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung der Rechtsanwaltskammer bedarf einer Begründung, in der sich die Rechtsanwaltskammer mit der Empfehlung der zentralen Stelle intensiv auseinandersetzt.</p> <p>(3) Ferner kann die Rechtsanwaltskammer Die Rechtsanwaltskammer ersucht die zentrale Stelle in allen Aufsichts- und Beschwerdesachen, die</p>	<p>§ 191f Zentrale Stelle</p> <p>(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine zentrale Stelle für Insolvenzverwaltersachen eingerichtet.</p> <p>(2) Die zentrale Stelle prüft die Voraussetzungen des § 47a Absatz 2 Nummern 2 und 3, auch in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 2. Zu diesem Zweck übermittelt die Rechtsanwaltskammer Anträge nach § 47a Absatz 2 und 47d Absatz 1 Satz 2 der zentralen Stelle, die hierzu der Rechtsanwaltskammer gegenüber binnen vier Wochen eine Empfehlung abgibt.</p> <p>Beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer, der Empfehlung nicht zu entsprechen, ist die zentrale Stelle unverzüglich und noch vor der finalen Entscheidung zu unterrichten informieren [1]. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung der Rechtsanwaltskammer bedarf einer gesonderten Begründung, in der sich die Rechtsanwaltskammer mit der Empfehlung der zentralen Stelle intensiv auseinandersetzt. [2]</p> <p>(3) Die Rechtsanwaltskammer ersucht die zentrale Stelle in allen Aufsichts- und Beschwerdesachen, die gegen einen Insolvenzverwalter geführt</p>

<p>Insolvenzverwalter geführt werden um Stellungnahme ersuchen. Liegt keine Stellungnahme der zentralen Stelle vor oder lag dieser eine Sachlage zu Grunde, die nicht aktuell ist, so soll die Staatenwaltschaft vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens die Stellungnahme einholen. Die Rechtsanwaltskammer hat die zentrale Stelle über den Ausgang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der zentralen Stelle diejenigen personenbezogenen Daten deren Kenntnis aus Sicht der Rechtsanwaltskammer für die Aufgabenerfüllung der zentralen Stelle erforderlich sind; § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die zentrale Stelle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die zentrale Stelle gibt.</p> <p>(4) Auf Ersuchen haben Gerichte und Verwaltungsbehörden der zentralen Stelle Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die Rechtshilfeersuchen können durch ein einzelnes Mitglied der zentralen Stelle erledigt werden.</p>	<p>gegen einen Insolvenzverwalter geführt werden um Stellungnahme ersuchen. Liegt keine Stellungnahme der zentralen Stelle vor oder lag dieser eine Sachlage zu Grunde, die nicht aktuell ist, so soll die Staatenwaltschaft vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens die Stellungnahme einholen. Die Rechtsanwaltskammer hat die zentrale Stelle über den Ausgang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der zentralen Stelle diejenigen personenbezogenen Daten deren Kenntnis aus Sicht der Rechtsanwaltskammer für die Aufgabenerfüllung der zentralen Stelle erforderlich sind; § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die zentrale Stelle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die zentrale Stelle gibt.</p> <p>(5) Auf Ersuchen der haben Gerichte und Verwaltungsbehörden hat die der zentralen n Stelle Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die Rechtshilfeersuchen können durch ein einzelnes Mitglied der zentralen Stelle erledigt werden.</p>	<p>werden um Stellungnahme. Liegt keine Stellungnahme der zentralen Stelle vor oder lag dieser eine Sachlage zu Grunde, die nicht aktuell ist, so soll die Staatenwaltschaft vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens die Stellungnahme einholen. Die Rechtsanwaltskammer hat die zentrale Stelle über den Ausgang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten. Die Rechtsanwaltskammer übermittelt der zentralen Stelle diejenigen personenbezogenen Daten deren Kenntnis aus Sicht der Rechtsanwaltskammer für die Aufgabenerfüllung der zentralen Stelle erforderlich sind; § 36 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die zentrale Stelle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die zentrale Stelle gibt.</p> <p>(5) Auf Ersuchen der haben Gerichte und Verwaltungsbehörden hat die der zentralen n Stelle Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung hat die zentrale Stelle gegenüber Gerichten und Behörden; die Die</p>
--	--	--

<p>§ 191g Besetzung der zentralen Stelle</p> <p>(1) Die zentrale Stelle besteht aus sieben Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.</p> <p>(2) Zu Mitgliedern der zentralen Stelle können nur Personen ernannt werden, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind und die zur Übernahme des Amtes bereit sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder der zentralen Stelle werden vom Präsidium ernannt. Sie werden Vorschlagslisten entnommen, die die Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie die Wirtschaftsprüferkammer einreichen können sowie Vorschlagslisten von mindestens zehn Personen, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind.</p> <p>(4) Zum Mitglied der zentralen Stelle kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§</p>	<p>§ 191g Besetzung der zentralen Stelle</p> <p>(1) Die zentrale Stelle besteht aus sieben Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.</p> <p>(2) Zu Mitgliedern der zentralen Stelle können nur Personen ernannt werden, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind und die zur Übernahme des Amtes bereit sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder der zentralen Stelle werden vom Präsidium ernannt. Sie werden Vorschlagslisten entnommen, die die Rechtsanwalts-und Steuerberaterkammern sowie die Wirtschaftsprüferkammer einreichen können sowie Vorschlagslisten von mindestens zehn Personen, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind. Die Bundessteuerberaterkammer sowie die Wirtschaftsprüferkammer ernennen jeweils eine nach Abs. 2 geeignete Person für die Zentrale Stelle.</p> <p>(4) Zum Mitglied der zentralen Stelle kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§</p>	<p>Rechtshilfeersuchen können durch ein einzelnes Mitglied der zentralen Stelle erledigt werden. [3]</p> <p>§ 191g Besetzung der zentralen Stelle</p> <p>(1) Die zentrale Stelle besteht aus sieben Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.</p> <p>(2) Zu Mitgliedern der zentralen Stelle können nur Personen ernannt werden, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind und die zur Übernahme des Amtes bereit sind.</p> <p>(3) Je ein Mitglied der zentralen Stelle wird von der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer ernannt. Die übrigen Mitglieder der zentralen Stelle werden vom Präsidium ernannt; sie werden Vorschlagslisten entnommen, die die Rechtsanwaltskammern einreichen können sowie Vorschlagslisten von mindestens zehn Personen, die in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen sind. Die Bundessteuerberaterkammer sowie die Wirtschaftsprüferkammer ernennen jeweils eine nach Abs. 2 geeignete Person für die Zentrale Stelle. [4]</p> <p>(4) Zum Mitglied der zentralen Stelle kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§</p>
---	---	---

<p>65, 66 Absatz 1); an die Stelle der mindestens fünfjährigen Berufsausübung als Rechtsanwalt gemäß § 65 Nummer 2 tritt eine mindestens fünfjährige Berufsausübung als Insolvenzverwalter.</p> <p>(5) Die Mitglieder der zentralen Stelle werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p> <p>(6) Das Amt eines Mitglieds der zentralen Stelle endet, sobald das Mitglied nicht mehr in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen ist. Ein Mitglied ist seines Amtes zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nachträglich bekannt wird, dass es nicht hätte ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht; 3. wenn es seine Amtspflichten grob verletzt. <p>(7) Das Präsidium kann ein Mitglied der zentralen Stelle auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, insbesondere wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder</p>	<p>65, 66 Absatz 1); an die Stelle der mindestens fünfjährigen Berufsausübung als Rechtsanwalt gemäß § 65 Nummer 2 tritt eine mindestens fünfjährige Berufsausübung als Insolvenzverwalter. Satz 1 findet keine Anwendung auf die durch die Bundessteuerberaterkammer sowie die Wirtschaftsprüferkammer ernannten Mitglieder.</p> <p>(5) Die Mitglieder der zentralen Stelle werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p> <p>(6) Das Amt eines Mitglieds der zentralen Stelle endet, sobald das Mitglied nicht mehr in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen ist. Ein Mitglied ist seines Amtes zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nachträglich bekannt wird, dass es nicht hätte ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht; 3. wenn es seine Amtspflichten grob verletzt. <p>(7) Das Präsidium kann ein Mitglied der zentralen Stelle auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, insbesondere wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder</p>	<p>65, 66 Absatz 1); an die Stelle der mindestens fünfjährigen Berufsausübung als Rechtsanwalt gemäß § 65 Nummer 2 tritt eine seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung als fünfjährige Berufsausübung als Insolvenzverwalter tätig ist. Die Ernennung ist ausgeschlossen, soweit ein Ausschlussgrund entsprechend § 66 Absatz 1 vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung auf die durch die Bundessteuerberaterkammer sowie die Wirtschaftsprüferkammer ernannten Mitglieder.</p> <p>[5]</p> <p>(5) Die Mitglieder der zentralen Stelle werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p> <p>(6) Das Amt eines Mitglieds der zentralen Stelle endet, sobald das Mitglied nicht mehr in den Insolvenzverwalterverzeichnissen nach § 47d eingetragen ist. Ein Mitglied ist seines Amtes zu entheben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nachträglich bekannt wird, dass es nicht hätte ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht; 3. wenn es seine Amtspflichten grob verletzt. <p>(7) Das Präsidium kann ein Mitglied der zentralen Stelle auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, insbesondere wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder</p>
---	--	---

<p>es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p> <p>(8) Die Mitglieder der zentralen Stelle wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz führt, eine Person, die die Protokolle der Sitzungen führt, sowie je eine Person als deren jeweilige Vertretung. Der Vorsitzende vermittelt den geschäftlichen Verkehr der zentralen Stelle.</p> <p>(9) Die Mitglieder der zentralen Stelle üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der zentralen Stelle gilt § 76 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p> <p>(8) Die Mitglieder der zentralen Stelle wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz führt, eine Person, die die Protokolle der Sitzungen führt, sowie je eine Person als deren jeweilige Vertretung. Der Vorsitzende vermittelt den geschäftlichen Verkehr der zentralen Stelle.</p> <p>(9) Die Mitglieder der zentralen Stelle üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der zentralen Stelle gilt § 76 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p> <p>(8) Die Mitglieder der zentralen Stelle wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz führt, eine Person, die die Protokolle der Sitzungen führt, sowie je eine Person als deren jeweilige Vertretung. Der Vorsitzende vermittelt den geschäftlichen Verkehr der zentralen Stelle.</p> <p>(9) Die Mitglieder der zentralen Stelle üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der zentralen Stelle gilt § 76 Absatz 1 und 2 entsprechend.</p>
---	---	---

Erläuterungen des Anpassungsvorschlags:

[1] Der Begriff „unterrichten“ statt „informieren“ betont die Verpflichtung.

[2] Das Attribut „intensiv“ bei Begründung ist als unbestimmter Rechtsbegriff (stark) auslegungsfähig und sorgt somit ggf. für Rechtsunsicherheit. Dem Erfordernis einer ausgiebigen Befassung mit der Stellungnahme wird damit genüge getan, dass eine ‚gesonderte‘ Begründung abverlangt wird, die sich also unmittelbar mit der Stellungnahme auseinandersetzen hat.

[3] Der Normentwurf war nicht logisch. Gemeint ist aber eine Rechts- und Amtshilfeverpflichtung der Gerichte und Behörden, so dass die zentrale Stelle für deren Stellungnahmen auch eigene Nachforschungen anstellen kann. Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip ist es aber sachgerecht, auch die zentrale Stelle zur Rechts- und Amtshilfe zu verpflichten. Die Norm ist nun § 99 Abs. 2 BRAO nachgebildet.

[4] Umformulierung ohne inhaltliche Änderung (anderenfalls verbleibt ein Widerspruch: Erst: BRAK ernennt alle Mitglieder; Dann: BStBK und WPK ernennen je ein Mitglied).

[5] Der Verweis auf §§ 65, 66 BRAO begründet besondere Voraussetzungen an Berufserfahrung und Lauterkeit. Die Regelung wurde umformuliert, so dass kein Bezug mehr auf die Wählbarkeit in den Kammervorstand einer RAK besteht.